

STADT KITZINGEN



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES AM 12.06.2018

Sitzungsdatum: Dienstag, den 12.06.2018
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 18:59 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Siegfried Müller

CSU-Stadtratsfraktion

Stadtrat Carlo Bank

Stadtrat Dr. Stephan Küntzer

Stadtrat Thomas Rank

Stadträtin Gertrud Schwab

Stadtrat Hartmut Stiller

Stadträtin Hiltrud Stocker

UsW-Stadtratsfraktion

Stadtrat Rolf Ferenczy

Stadtrat Peter Lorenz

Stadtrat Werner May

Stadtrat Manuel Müller

SPD-Stadtratsfraktion

Stadträtin Dr. Brigitte Endres-Paul

Stadträtin Astrid Glos

2. Bürgermeister Klaus Heisel

Stadträtin Elvira Kahnt

KIK-Stadtratsfraktion

Stadtrat Klaus Christof

Stadtrat Wolfgang Popp

Stadtrat Thomas Steinruck

FW-FBW-Stadtratsfraktion

Stadtrat Manfred Freitag

Stadtrat Dietrich Hermann

Stadtrat Dr. Uwe Pfeiffle

ÖDP-Stadtratsfraktion

Stadtrat Jens Pauluhn

Stadträtin Bianca Tröge

ProKT-Stadtratsgruppe

Stadtrat Franz Böhm
Stadtrat Hans Schardt

BP-Stadtratsgruppe

Stadtrat Uwe Hartmann

Ortssprecher

Ortssprecher Dieter Pfrenzinger
Ortssprecherin Anna Schlötter

Schriftführerin

Verwaltungsfachangestellte Franziska Schlier

Berichterstatter

Verwaltungsrätin Monika Erdel
Verwaltungsrat Ralph Hartner
Dipl. - Ingenieur (FH) Hilmar Hein
Verwaltungsangestellter Uwe Plomitzer Zif. 2 + 3ö
Rechtsdirektorin Susanne Schmöger

Entschuldigt:

CSU-Stadtratsfraktion

Bürgermeister Stefan Güntner
Stadtrat Andreas Moser

UsW-Stadtratsfraktion

Stadtrat Manfred Marstaller

KIK-Stadtratsfraktion

Stadträtin Jutta Wallrapp

fraktionslos

Stadträtin Andrea Schmidt

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Stadtrates waren ordnungsgemäß geladen. Von den 31 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift des Stadtrates vom 17.05.2018

beschlossen dafür 25 dagegen 0

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 17.05.2018 gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

**2. Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung); hier: 3. Änderungssatzung
Vorlage: 2018/056**

Rechtsdirektorin Schmöger erklärt, dass die 3. Änderung der Satzung erforderlich wird, da neue Bestattungseinrichtungen geschaffen wurden, Stadtratsbeschlüsse umzusetzen seien (bspw. bezüglich der künstlerisch wertvollen Grabmale), in diesem

Zusammenhang redaktionelle Änderungen vorgenommen werden können und Regelungen Klarheit verschaffen können, die im praktischen Bezug erkennbar wurden. Mit der Fassung des vorliegenden Beschlusses sei die Satzung auf dem aktuellen Stand. Im Folgenden erläutert Rechtsdirektorin Schmöger ausführlich die Änderungen.

Stadträtin Glos bezieht sich auf den Antrag betreffend der Muslimischen Grabfelder und möchte wissen, ob dies noch eingearbeitet wird.

Rechtsdirektorin Schmöger erklärt, dass dies soweit erforderlich nach Beschlussfassung in der nächsten Änderung mit aufgenommen werden sollte. Hiermit besteht Einverständnis.

Stadtrat Schardt erfragt, ob es bezüglich des Schmucks an Urnengräbern Ausnahmeregelungen gibt. Oberbürgermeister Müller erklärt, dass festgelegt wurde, dass Schmuck in den Urnengärten grundsätzlich nicht zulässig sei, da die Gräber vorher regelrecht zugestellt wurden und das Abräumen von den Friedhofsgärtnern durchgeführt werden musste. Verwaltungsangestellter Plomitzer fügt ergänzend hinzu, dass nichts dagegen spreche, wenn an Todes- oder Geburtstagen eine Blume oder Ähnliches abgelegt und später wieder entfernt wird.

Auf Nachfrage von Stadträtin Stocker führt Dipl.-Ing. (FH) Hein aus, dass wegen der Feststellungen der Naturschutzbehörde betreffend der Wildbienen im Hohenfelder Friedhof eine Umgestaltung nicht mehr möglich sei, da keine Erdarbeiten mehr durchgeführt werden dürfen. Dies wird zur Kenntnis genommen.

beschlossen dafür 25 dagegen 0

1. Vom Sachvortrag Nr. 2018/056 wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Kitzingen erlässt nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 19.06.2013 in der Fassung vom 06.03.2017:

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Satzungsänderung

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Kitzingen vom 19.06.2013 in der Fassung vom 06.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses: § 20 „Stelengarten im Neuen Friedhof“
2. In das Inhaltsverzeichnis wird ein neuer § 21 a eingefügt „Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen“
3. § 7 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial darf nicht im Friedhof abgelagert werden, sondern ist durch den Gewerbetreibenden mitzunehmen und außerhalb des Friedhofes ordnungsgemäß zu entsorgen.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die im Stadtgebiet Verstorbenen müssen nach erfolgter Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus verbracht werden.“

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufbewahrung der Leiche in einem städtischen Leichenhaus und das Verbringen der Leiche oder Urne zum Grab, das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch die Stadt Kitzingen.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden bereitgestellt als

1. Einzel- und Familiengräber (§ 14)
2. Reihengräber (§ 15)
3. Familienurnengräber (§ 16)
4. Urnennischen (§ 17)
5. Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen (§ 18)
6. Urnengärten (§ 19)
7. Stelengarten im Neuen Friedhof (§ 20)
8. Urnengemeinschaftsgräber (§ 21)
9. Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen (§ 21 a)
10. Urnenstelen (§ 22)
11. Baumbestattungen (§ 23)
12. Ehrengräber (§ 24)
13. Grüfte (§ 25)
14. Begräbnisplätze der Geistlichen (§ 26)
15. Sonstige Beisetzungsstätten (§ 27)

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder einer bestimmten Grabstättenart.“

7. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Familienurnengräber sind Familiengräber im Sinne des § 14, die im Neuen Friedhof, im Alten Friedhof, in Hoheim und in Hohenfeld in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung bereitgestellt werden.“

8. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Familienurnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Personen muss nicht bestehen. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von 80 cm zu erfolgen.“

9. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20 Stelengarten im Neuen Friedhof

- (1) Gräber im Stelengarten des Neuen Friedhofes sind Urnenerdgräber im Sinne des § 14. Sie werden bereitgestellt als

- Urneneinzelgräber

- Urnengräber für zwei Urnen

- (2) Die Urneneinzelgräber werden durch ein Metallschild an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet. Urnengräber für zwei Urnen werden durch Muschelkalkplatten gekennzeichnet, die auf dem Grab liegend angebracht werden. Für die Beschriftung gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Die Gräber im Stelengarten werden mit Kies von der Stadt Kitzingen angelegt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann vom Friedhofspersonal entfernt werden.
- (4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.“

10. Es wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen

- (1) Urnenbeisetzungen können in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen i. S. d. § 34 erfolgen. Die Grabstätten werden von der Stadt Kitzingen in Urnenerdgräber aufgeteilt. Die Maße der Grabstätten bestimmt die Stadt. Sie werden als Urnengräber für zwei Urnen bereitgestellt.
- (2) Die Urnengräber werden durch Muschelkalkplatten gekennzeichnet, die auf dem Grab liegend angebracht werden. Für die Beschriftung gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Die Gräber werden mit Kies von der Stadt Kitzingen angelegt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann vom Friedhofspersonal entfernt werden.
- (4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.“

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Sonstige Beisetzungsstätten

Tot- und Fehlgeburten werden auf Wunsch der Angehörigen an einem hierfür besonders bestimmten Ort im Neuen Friedhof bestattet. Dieser wird mit Rasen abgedeckt.“

12. § 32 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Metallfiguren, Symbolschmuck und Metallschrift sollen in Einzelanfertigungen aus Eisen, Bronze, Blei oder Kupfer hergestellt werden. Die Inschriften auf den Nischenplatten im Urnenhain des Alten Friedhofes sind in Metallschrift und in erhabener Form auszuführen. Die Inschriften auf Metallschildern sind einzugravieren. Auf den Nischenplatten der Urnenanlage im Neuen Friedhof, auf den Wandplatten für die Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof und auf den Nischenplatten der Urnenstellen sind die Inschriften in Metallschrift anzubringen oder einzugravieren. Die Beschriftung der Muschelkalkplatten in den Urnenanlagen im Neuen Friedhof kann durch Anbringen eines Metallschildes erfolgen.“

13. § 32 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Grabmale sollen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Familienurnengräbern

	Höhe	Breite	
Länge			
Pultsteine	15 cm	40 cm	
40 cm			
Steine / Hochformat	80 cm	50 cm	---

Steine / Breitformat	45 cm	60 cm	---

b) bei den Familiengräbern (zweifache Grabstellen)

	Höhe	Breite
Steine / Hochformat	110 cm	80 cm
Steine / Breitformat	70 cm	100 - 120 cm

c) bei den Familiengräbern (vierfache Grabstellen)

	Höhe	Breite
Steine / Hochformat	160 cm	90 cm
Steine / Breitformat	110 cm	200 cm

Für Grabmale aus Holz und Metall sind die Bestimmungen des Abs. 8 hinsichtlich der Höhe anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen können durch die Stadt auch Abweichungen zugelassen werden.“

14. § 33 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) Abdeckplatten können nach der Größe des Grabes angebracht werden (Stärke 4 bis 12 cm).“

15. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schrifttafeln für folgende Gräber werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt:

Alter Friedhof:

- Bronzetafeln für Urnenhain,
- Metallschilder für Urnengärten
- Muschelkalkplatten für Urnengemeinschaftsgrab
- Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen.
- Schriftplatten für Urnenstele

Neuer Friedhof

- Muschelkalkplatten für Urnenanlagen und Stelengarten
- Metallschilder für Pultstelen Friedwiesen
- Metallschilder für Baumbestattungen und Stelengarten

Übrige Friedhöfe:

- Metallschilder für Friedwiesen

Die Schrifttafeln gehen in das Eigentum des Grabberechtigten über.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

3. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung); hier: 2. Änderungssatzung** **Vorlage: 2018/140**

beschlossen dafür 25 dagegen 0

1. Vom Sachvortrag Nr. 2018/140 wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Kitzingen erlässt nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 i. d. F. vom 18.04.2016:

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) folgende

Satzung

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 i. d. F. vom 18.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„l) Urneneinzelgräber im Stelengarten Neuer Friedhof 30,00 €
Urnerdgräber für zwei Urnen im Stelengarten Neuer Friedhof 40,00 €“

„m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit
künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen 40,00 €“

2. § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes, für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer, für Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen, im Stelengarten des Neuen Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe 92,00 €“

3. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die

Urnengärten im Alten Friedhof, die Bestattung an Bäumen und in den Urneneinzelgräbern des Stelengartens im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 40,00 €“

4. § 5 Abs. 1 g) wird wie folgt gefasst:

„g) Dekoration der Trauerhalle bei Durchführung einer Bestattung durch die Stadt 80,00 €“

§ 2
Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

**4. Budgetabrechnung 2016;
Museum – Unterabschnitt 3200
Vorlage: 2018/155**

Verwaltungsrat Hartner stellt dar, dass der Rechnungsprüfungsausschuss an den Stadtrat die Empfehlung ausgesprochen habe, einen Grundsatzbeschluss zur Neustrukturierung des Städtischen Museums herbeizuführen. Weiter informiert Verwaltungsrat Hartner, dass die Verwaltung diesem Vorschlag folge und vorsieht in der Stadtratssitzung am 05.07.2018 einen entsprechenden Beschluss fassen zu lassen. Frau Falkenstein werde in der Sitzung anwesend sein und die Ideen zur Umstrukturierung (bezüglich Personal, Öffnungszeiten, Umgang mit Leihgaben/ Schenkungen/ Dauerleihgabe u. a.) vorstellen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Defizit in voller Höhe zu übertragen, um das neue Budget festlegen zu können. Ende Juli werde dann die Budgetübertragung 2017 zur Entscheidung vorgelegt und das Defizit aus 2016 entsprechend einfließen. Die Übernahme hänge dann von der Zukunft und Weichenstellung des Museums ab, erklärt Verwaltungsrat Hartner.

beschlossen dafür 25 dagegen 0

1. Vom Sachvortrag Nr. 2018/155 wird Kenntnis genommen.
2. Das Defizit in Höhe von 6.144 € wird in voller Höhe auf das Haushaltsjahr 2017 übertragen.

5. Anträge von Fraktionen und Gruppen

**5.1. Antrag Nr. 30 der Bayernpartei vom 03.06.2018;
Kostenfreier Bienenweidesamen
Vorlage: 2018/156**

Stadtrat Hartmann (Antragssteller) geht kurz auf seinen Antrag ein und informiert, dass auf Grund des Insektensterbens in einigen Regionen Deutschland bereits ein Rückgang von bis zu 80 Prozent beim Vorkommen von Bienen und Schmetterlingen zu erkennen sei. Des Weiteren gebe es immer weniger Vögel, Igel und Fledermäuse. Durch Schaffung von Wildwiesen und das Bereitstellen von den beantragten kosten-

freien Samen könne ein kleines Signal mit großer Wirkung gesendet werden. Daher bittet er das Gremium um Zustimmung.

beschlossen **dafür 23** **dagegen 2**

1. Vom Sachvortrag Nr. 2018/156 wird Kenntnis genommen.
2. Den Gartenbesitzern der Stadt Kitzingen werden 500 Samentüten (10 g), ausreichend für 5-10 m² Bienenweide, Wildblumenmischung zur Verfügung gestellt.

**5.2. Gemeinschaftsantrag der Bayernpartei und Pro Kitzingen vom 02.02.2018;
Geburtenpflanzaktion "Ein Kind - ein Obstbaum"
Vorlage: 2018/154**

Stadtrat Böhm (Antragsteller) erläutert kurz den Antrag und informiert ergänzend, dass die Aktion erstmalig begrenzt bis zum Ende der Legislaturperiode durchgeführt werden sollte, um die Entwicklung zu beobachten.

Stadträtin Schwab findet es grundsätzlich schön, bei der Geburt von Kindern einen Baum zu pflanzen, allerdings ist sie der Meinung, dass der Umfang (die Pflege der Obstbäume) von der Verwaltung nicht zu leisten sei und sieht auch versicherungstechnische Probleme.

Stadträtin Stocker schließt sich ihrer Vorrednerin an.

Stadtrat Pauluhn vermisst bei der Aktion das ehrenamtliche Engagement. Der Pflegeaufwand sowie die Anbringung eines Schildes seien sehr kostenintensiv, dies solle nicht Aufgabe der Stadt sein.

Stadtrat Hartmann betont, dass der Grundgedanke war, dass das Pflanzen und Aberten durch die Familie erfolgt.

Oberbürgermeister Müller bezieht sich auf die bestehende ehrenamtliche Baumpflanzaktion von Herrn Straßberger, bei der das Schild selbst bezahlt wird und eine Spende an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt. Die Kosten sollten bei derartigen Maßnahmen nicht von der Stadt Kitzingen getragen werden, findet Oberbürgermeister Müller.

abgelehnt **dafür 3** **dagegen 22**

1. Vom Sachvortrag Nr. 2018/154 wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtgärtner sucht ein geeignetes städtisches Grundstück für die Schaffung einer Streuobstwiese aus, außerdem erstellt er eine Auswahl von geeigneten Obstbäumen zusammen.
3. Die Stadt Kitzingen bietet als „Willkommensgeschenk“ den Eltern eines Neugeborenen Kitzinger Bürgers (nur Stadt – nicht Landkreis) an, einen Obstbaum (Sorte zur freien Auswahl) zur Verfügung zu stellen mit einer Namenstafel (Vor-, Zuname und Geburtstag) des Neugeborenen zu versehen.
4. Eltern dürfen Pflanzen selbst pflanzen. Die Stadtgärtnerei bestimmt den Standort des jeweiligen Baumes auf dem unter Ziffer 2 festgelegten Standort.

6. Jahresrechnung 2017 - Abschlussergebnisse Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
Vorlage: 2018/149

Ohne Abstimmung

1.	Vom Sachvortrag Nr. 2018/149 wird Kenntnis genommen.	
2.	Von den Abschlussergebnissen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts 2017 sowie des beiliegenden Rechenschaftsberichtes der Stadt Kitzingen wird gemäß Art. 102 Abs. 2 GO Kenntnis genommen.	
2.1	<u>Abschlussergebnisse</u>	
	Summe bereinigte Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	54.698.791,32 €
	Summe bereinigte Solleinnahmen Vermögenshaushalt	<u>15.399.196,01 €</u>
		<u>70.097.987,33 €</u>
	Summe bereinigte Sollausgaben Verwaltungshaushalt	54.698.791,32 €
	Summe bereinigte Sollausgaben Vermögenshaushalt	<u>15.399.196,01 €</u>
		<u>70.097.987,33 €</u>
	Fehlbetrag / Überschuss	<u>0,00 €</u>
2.2	<u>Stand der Schulden</u>	
	Schulden aus Krediten	9.536.117,68 €
2.3	<u>Stand der Rücklagen</u>	
	Allgemeine Rücklage	18.617.573,04 €
	Sonderrücklage Abwasserbeseitigung Abschreibungen	287.700,00 €
	Sonderrücklage Abwasserbeseitigung Gebührenaussgleich	504.185,82 €

7. Berichtswesen

Oberbürgermeister Müller verweist auf das vorliegende öffentliche Berichtswesen zum Stadtrat 12.06.2018.
Dies wird zur Kenntnis genommen.

8. Aktuelle Informationen

**8.1. Information von 2. Bürgermeister Heisel;
DenkOrt Aumühle**

2. Bürgermeister Heisel informiert über die Arbeitsgruppe zum DenkOrt Aumühle, dass das Team für die Gepäck-Ausführung die Koffer-Variante und als Standort den Rosengarten (gegenüber vom Vertriebenendenkmal) ausgewählt hat. Die Umsetzung erfolgt durch SchülerInnen des Armin-Knab-Gymnasiums.

2. Bürgermeister Heisel setzt das Gremium in Kenntnis, dass die Gedenkstätte voraussichtlich am Donnerstag, den 19.07.2018 vor der Sitzung eingeweiht werden soll und sich die SchülerInnen über eine hohe Teilnehmerzahl der Stadtratsmitglieder freuen würden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

**8.2. Information von Stadtkämmerin Erdel;
Genehmigung der Haushaltssatzung 2018**

Stadtkämmerin Erdel informiert, dass der Landkreis mit Schreiben vom 28.05.2018 (Eingang 01.06.2018) die Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 mit den geneh-

migungspflichtigen Bestandteilen, Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt habe. Des Weiteren gab es keine besonderen Auflagen. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Stadtrat Böhm erfragt, ob es wieder einen entsprechenden Flyer zum Haushalt gebe. Stadtkämmerin Erdel bestätigt, dass dieser derzeit erarbeitet wird.

9. Sonstiges

9.1. Hinweis von Stadtrat Steinruck; Umwehrung Mauer Alter Friedhof

Stadtrat Steinruck bezieht sich auf vermehrte Hinweise von Stadtratsmitgliedern betreffend der Sicherheit am Alten Friedhof und betont, dass bei einem Höhenunterschied von mehr als 50 cm laut Art. 36 BayBO an der Mauer eine Umwehrung erforderlich sei.

Stadträtin Schwab erinnert an ihre mehrfachen Anfragen und bittet daher, dies vor Ort zu prüfen und ein Geländer anzubringen.

9.2. Anfrage von Stadtrat Müller; Sachstand Maßnahmen Straßenbauamt

Stadtrat Müller erinnert an den Vortrag von Frau Schwarz vom Staatlichen Bauamt Würzburg im September 2017 und erfragt, ob es bezüglich der genannten Maßnahmen (Kaltensondheimer Straße, B8, Abschnitt Esso – McDonalds,...) bereits Planungen oder neue Erkenntnisse gibt.

Dipl.-Ing. (FH) Hein verneint dies, stellt aber klar, dass der Beginn der Maßnahme Kaltensondheimer Straße sicherlich noch einige Jahre dauern werde. Ebenso wird auch der Abschnitt Esso-Tankstelle bis McDonalds in 2018 nicht mehr realisiert.

9.3. Anfrage von Stadtrat Popp; Barrierefreie Stadt

Auf Nachfrage von Stadtrat Popp, informiert Dipl.-Ing. (FH) Hein, dass es bezüglich der „Barrierefreien Stadt“ Mitte Mai ein Gespräch mit dem Büro gegeben habe und die Angelegenheit im nächsten Stadtentwicklungsbeirat thematisiert werde.

Oberbürgermeister Siegfried Müller schließt die öffentliche Sitzung um 18:59 Uhr.

Vorsitz

Schriftführung

Siegfried Müller
Oberbürgermeister

Franziska Schlier
Verwaltungsfachangestellte